

**Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde
Wipfratal
vom 19.04.2021**

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Wipfratal vom 20.09.2011, Beschluss-Nummer 138/2011 vom 31.08.2011, tritt zum 01.01.2021 außer Kraft.

§ 2

Für die Gewährung der Steuerermäßigung von 25 Prozent nach § 7 Absatz 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Arnstadt gilt für die Steuerpflichtigen der eingemeindeten Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Wipfratal eine Übergangsfrist bis zum 31.05.2021 für den Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen.

Arnstadt, den 19.04.2021



Dienstsiegel


Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeigen- und Genehmigungsvermerk:

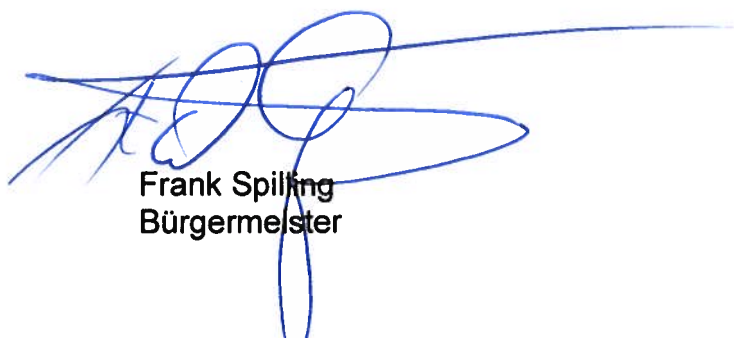
Die vorstehende Satzung ist beim zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2021 zur Genehmigung eingereicht worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 19.03.2021 zugegangen. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 13.04.2021 ist der Stadt Arnstadt am 16.04.2021 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 19.04.2021



Frank Spilling
Bürgermeister



- Dienstsiegel -